LANDTAG STEIERMARK

Univ.-Prof. Dr. Markus Vašek
Institutsvorstand
Leiter der Abteilung für Rechtsschutz und Verwaltungskontrolle
Juridicum - 4. Stock - J 412B
Altenberger Straße 69
4040 Linz

Landtagsdirektor
Mag. Christian Moser
Herrengasse 16
8010 Graz – Landhaus
m: christian.moser@landtag.steiermark.at
t: +43 (0) 316 877 6304

Graz, am 9.10.2026

Betreff: Auftrag zur Erstellung eines Rechtsgutachtens

Sehr geehrter Herr Universitätsprofessor Dr. Markus Vašek,

die Landtagsdirektion Steiermark ersucht um Erstellung eines Rechtsgutachtens zur Auslegung der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 (GeoLT 2005) im Zusammenhang mit einem konkreten Abstimmungsvorgang im Plenum im Rahmen der Landtagssitzung vom 29.9.2026 zu Tagesordnungspunkt 15.

Das Gutachten soll die nachstehenden zwei Fragestellungen **getrennt voneinander** prüfen und beantworten:

**I. Formelle Bestimmtheit des Abstimmungsgegenstandes**

Welche rechtlichen Auswirkungen hat es auf die Ordnungsgemäßheit und Wirksamkeit eines Abstimmungsvorganges, wenn die Präsidentin/ der Präsident bei der Bekanntgabe bzw. Bezeichnung der zur Abstimmung gestellten Frage eine **unrichtige Einlagezahl** nennt, wobei unter der genannten Einlagezahl kein entsprechender Antrag existiert, aus dem sonstigen Sitzungsverlauf und dem bezeichneten Gegenstand jedoch allenfalls erkennbar sein könnte, welcher tatsächlich vorliegende Antrag gemeint war?

Insbesondere wird um Beurteilung ersucht,

1. welche Anforderungen die §§ 59 und 60 GeoLT an die eindeutige Bestimmung der zur Abstimmung gestellten Frage bzw. des Abstimmungsgegenstandes stellen;
2. ob eine unrichtige Einlagezahl als bloßer, für die Gültigkeit des Abstimmungsvorganges unbeachtlicher Bezeichnungs- bzw. Versprechensfehler qualifiziert werden kann, wenn aus dem Gesamtzusammenhang der tatsächlich gemeinte Antrag erkennbar ist;

3. oder ob die ausdrückliche Bezeichnung eines **nicht existierenden Antrags** dazu führt, dass der Abstimmungsgegenstand nicht ordnungsgemäß bestimmt wurde und deshalb die abgegebenen Stimmen nicht zweifelsfrei einem konkreten Antrag zugerechnet werden können;

4. welche Bedeutung dabei insbesondere dem Umstand zukommt, dass die Präsidentin/ der Präsident gemäß § 60 GeoLT die zur Abstimmung gelangenden Fragen festlegt bzw. verkündet und § 60 Abs. 4 GeoLT eine Berichtigung der von ihr ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Fragen vorsieht;

5. ob und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Fehler noch während des laufenden Abstimmungsvorganges bzw. vor dem Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt korrigiert werden kann und welche rechtlichen Folgen sich daraus für ein bereits bekannt gegebenes Abstimmungsergebnis ergeben.

Dabei wird insbesondere um Abgrenzung zwischen einem bloßen sprachlichen Versprecher bei einer ansonsten eindeutig bestimmten Abstimmungsfrage und einem Fehler ersucht, der die **Identität des Abstimmungsgegenstandes selbst** berührt.

## II. Zweifel am Abstimmungsergebnis und Wiederholung der Abstimmung

Für den Fall, dass nach der Bekanntgabe eines Abstimmungsergebnisses, jedoch **vor dem Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt**, Umstände eintreten oder bekannt werden, aufgrund derer der Präsidentin/ dem Präsidenten das Ergebnis bzw. die Ordnungsgemäßheit des Abstimmungsvorganges zweifelhaft erscheint, wird um Beurteilung ersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Wiederholung der Abstimmung zulässig ist.

Insbesondere wird um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Zu welchem Zeitpunkt ist ein Abstimmungsvorgang im Sinne der GeoLT als abgeschlossen anzusehen?

2. Ist zwischen der **Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses** und dem **Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt** rechtlich zu unterscheiden?

3. Kann ein für die Präsidentin/ den Präsidenten maßgeblicher Zweifel am Abstimmungsergebnis auch **erst nach dessen Bekanntgabe** entstehen, insbesondere aufgrund von Einwendungen oder sonstigen Umständen, die erst nach der Bekanntgabe hervortreten?

4. Welche Bedeutung hat dabei § 61 Abs. 2 GeoLT, wonach die Präsidentin/ der Präsident bei einem ihr/ihm zweifelhaft erscheinenden Abstimmungsergebnis eine namentliche Abstimmung anordnen kann? Ist dieser Zweifeltatbestand ausschließlich auf Zweifel an der Stimmenzählung bzw. am zahlenmäßigen Ergebnis zu beziehen oder können auch Zweifel an der eindeutigen Bestimmung des Abstimmungsgegenstandes bzw. an der Ordnungsgemäßheit des Abstimmungsvorganges erfasst sein?

5. Welche Bedeutung kommt dem im Kommentar zur GeoLT vertretenen Grundsatz zu, wonach ein von der Präsidentin/ dem Präsidenten bekannt gegebenes Abstimmungsergebnis **nach dem Übergang zum nächstfolgenden Tagesordnungspunkt nicht mehr widerrufbar** ist?

6. Ist daraus im Umkehrschluss abzuleiten, dass eine Korrektur bzw. Wiederholung eines Abstimmungsvorganges **vor dem Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt** zulässig sein kann, sofern ein entsprechender Zweifel besteht?

7. Welche rechtliche Bedeutung hat es, wenn die Präsidentin/ der Präsident selbst unmittelbar nach der Bekanntgabe des Ergebnisses erklärt, die Abstimmung wegen bestehender Zweifel wiederholen zu wollen, die Wiederholung jedoch zunächst aufgrund einer Unterbrechung des Verfahrens nicht erfolgt und der betreffende Tagesordnungspunkt erst später fortgesetzt wird?

**III. Gesamtrechtliche Beurteilung**

Abschließend wird um eine zusammenfassende Beurteilung ersucht, ob der konkret zu beurteilende Vorgang – insbesondere unter Berücksichtigung

- der unrichtigen Einlagezahl,
- des Umstandes, dass unter dieser Einlagezahl kein entsprechender Antrag existierte,
- der allfälligen Erkennbarkeit des tatsächlich gemeinten Antrags aus dem Gesamtzusammenhang,
- der unmittelbar nach Bekanntgabe erfolgten Einwendungen aus dem Plenum,
- der von der Präsidentin selbst geäußerten Absicht, die Abstimmung zu wiederholen,
- des Umstandes, dass zu diesem Zeitpunkt noch kein Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt erfolgt war, sowie
- der späteren Wiederholung der Abstimmung

als ordnungsgemäße Wiederholung eines noch nicht endgültig abgeschlossenen Abstimmungsvorganges oder als unzulässiger Widerruf eines bereits endgültig feststehenden Abstimmungsergebnisses zu qualifizieren ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Christian MOSER
Landtagsdirektor